

## Grundsätze über die Behandlung von steuerabzugsfähigen Sachzuwendungen in Sportvereinen

Die Zuwendungsverwaltung des HSB sieht sich seit Anfang 1984 verstärkt mit Sachzuwendungen konfrontiert. Aus diesem Anlass weisen wir anhand der vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze, Richtlinien sowie Durchführungsverordnungen auf den korrekten Ablauf von Sachzuwendungen hin.

### 1. Der Zuwendungsempfänger hat auf folgende Grundsätze zu achten

- 1.1. Eine Sachzuwendung, die aus dem Betriebsvermögen eines Unternehmers gewinnwirksam entnommen wurde, ist grundsätzlich mit dem in § 10 BewG definierten Teilwert anzusetzen. Der bei der Entnahme angesetzte Wert gilt auch für die Sachzuwendung.

TEILWERT = der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber das Unternehmen fortführt.

- 1.2. Eine Sachzuwendung die aus dem Privatvermögen einer Person entnommen wurde, ist grundsätzlich mit dem in § 9 BewG definierten gemeinen Wert anzusetzen.

GEMEINER WERT = der Wert, der bei Veräußerung des Wirtschaftsgutes, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes und aller des Preises beeinflussenden Umstände, zu erzielen wäre. Der gemeine Wert lässt sich sicher und zutreffend aus bekannten Kaufpreisen ableiten. Im Übrigen muss der gemeine Wert geschätzt werden bzw. für bestimmte Gruppen von Wirtschaftsgütern bestehen hierfür von den Finanzverwaltungsbehörden erarbeitete Richtlinien.

- 1.3. Die Zuwendung von Nutzungen und Leistungen (Arbeitsleistung, kostenlose Zurverfügungstellung von Bootsliegplätzen, Gestellung von Arbeitnehmern, usw.) ist keine Ausgabe im Sinne des § 10b EStG. Hierüber dürfen keine Zuwendungsbestätigungen erteilt werden.

### 2. Verfahrensweise, Antragstellung:

Melden Sie die Sachzuwendung telefonisch beim HSB an. Lassen Sie sich vom Zuwendungsgeber eine Übereignungserklärung mit einer Rechnung über den Ersterwerb der Sachzuwendung geben, in der der Teilwert bzw. der gemeine Wert betragsmäßig festgehalten wird. Der Zusatz Teilwert bzw. gemeiner Wert **muss** unbedingt aufgeführt werden. Die Art der einzelnen Gegenstände muss sich ebenfalls aus der Übereignungserklärung ergeben.

Geben Sie dem HSB zusammen mit der Übereignungserklärung eine Bestätigung, dass Sie die in der Übereignungserklärung aufgeführten Gegenstände erhalten haben, dass die Lieferung der Gegenstände nicht auf vertraglichen, satzungsmäßigen oder ähnlichen Verpflichtungen des Lieferers gegenüber Ihrem Verein beruht, sondern freiwilliger Art ist und dass die Angaben in der Übereignungserklärung richtig sind.

#### Hinweis:

Für Gegenstände, **die mit einem Werbehinweis versehen sind**, (hiermit ist aber nicht der Markenname des Sportartikelherstellers gemeint) - dies kommt insbesondere bei Spenden von Sportkleidung und Sportgeräten in Betracht - dürfen keine Zuwendungsbestätigungen erteilt werden.

Sachzuwendungen, die auf Werbung ausgerichtet sind, sind keine Zuwendung im steuerlichen Sinne. Sie beruhen auf einer vertraglichen Verpflichtung des Werbenden gegenüber dem Verein.

Der Verein hat den Wert dieser Sachleistung im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs als "Einnahmen" zu erfassen. Dieser Vorgang unterliegt der Umsatzsteuer.

Statt beabsichtigter Zuwendung von Sportbekleidung oder -geräten **ohne Werbung** ist es auch möglich, dass ein Zuwendungsgeber eine Geldzuwendung direkt an den HSB oder über den Verein leistet und der Verein die Bekleidung oder das Gerät auf eigene Rechnung erwirbt, die er als Verwendungsnachweis bei Antragstellung auf Auszahlung der Zuwendungsgelder beifügt.

Wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann es bei der Erstellung der Zuwendungsbestätigung durch den HSB sowie der Anerkennung durch die zuständigen Finanzverwaltungsbehörden zu keinerlei Schwierigkeiten kommen, dieses müsste im Interesse aller beteiligten Personen sein.

Für weitere spezielle Nachfragen steht Ihnen die Zuwendungsverwaltung des HSB unter den unten aufgeführten Telefonnummern während der Geschäftszeiten zur Verfügung.

**Ansprechpartner HSB-Zuwendungsverwaltung:**

Frau Anni Naujoks                      Tel: 040 / 419 08 - 218

Herr Christian Poon                      Tel: 040 / 419 08 - 257